

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 2 (1826)
Heft: 10

Artikel: Obrigkeitliche Verordnungen, die Scheidemünzen und die Heimathlosen betreffend
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obrigkeitliche Verordnungen, die Scheidemünzen und die Heimathlosen betreffend.

Am 10. und 12. dieses Monats beschäftigte sich der in Trogen versammelte Große Rath mit zwei Gegenständen, die seit Jahren der hohen Tagsatzung viele fruchtlose Mühe und Arbeit gekostet haben — mit den Scheidemünzen nämlich und mit den Heimathlosen. Weil die oberste Bundesbehörde bisher nicht fähig gewesen ist, über diese beiden Artikel, die einem ganz ähnlichen Schicksal unterliegen, einen gemein-eidgenössischen Beschluss zu Stande zu bringen, so muß es nun den einzelnen Kantons-Regierungen überlassen werden, diejenigen Verordnungen zu treffen, die ihnen die besten scheinen. So kann und muß es geschehen, daß je mehr die einzelnen Kantone für sich selbst zu sorgen glauben, sie desto mehr dem Ganzen schaden, und dadurch auch wieder sich selbst. Bald wird es dahin kommen, daß einzelne Schweizer-Kantone ihre Gränzen bewachen werden gegen die Scheidemünzen und die Heimathlosen der andern Kantone. Haben wir es einmal so weit gebracht, so ist gar nicht zu zweifeln, daß wir Schweizer nicht auch mit jener Staatsweisheit erleuchtet werden, vermittelst welcher man anderwärts ein Staatsgebrechen mit einem andern flickt, wobei denn, was wohl zu merken, immer das Flickstück größer seyn muß, als der Riß, den es zu decken hat. Man wird es alsdann z. B. höchst natürlich finden, die Heimathlosen dadurch zu versorgen, daß jeder Kanton die seinigen als Gränzwächter benutzt, um diejenigen der übrigen Kantone und zugleich deren Scheidemünzen von sich abzuwehren.

Andere Aussichten sind jetzt wenig mehr vorhanden; wenigstens wäre der Vorschlag, auf Rechnung der gesammten verbündeten Schweiz eidgenössische Scheidemünzen zu verfertigen und aus ihrem Ertrag die Heimathlosen zu unterstützen, wie mehrere ähnliche, allzu eidgenössisch, als daß er Eingang finden könnte. Eher noch möchte der Antrag Gehör finden, für die Heimathlosen in der Schweiz eine Art von Botan-

Bay zu stiften, unter dem Namen eines zugewandten Ortes, oder noch besser in Form einer ehemaligen Landvogtei.

Folgendes ist der Inhalt der beiden angeführten, unter gegenwärtigen Umständen höchst nöthigen obrigkeitlichen Verordnungen :

„ Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell Ausserrhoden an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons :

„ Mehrere eidgenössische Stände haben Maßnahmen getroffen zur Verminderung der Masse der in ihrem Gebiet vorhandenen Scheidemünzen, indem die einen durch gänzliche Entwertung aller nicht von ihnen selbst geprägten kleineren Münzsorten dieselben von sich zu entfernen suchen, andere sie einziehen oder ihren Werth herabsezzen. Die hierüber erlassenen Verordnungen mußten unsere Aufmerksamkeit, so wie diejenige unserer Nachbar-Kantone auf sich ziehen, weil dadurch die östliche Schweiz dem Zudrang entwerteter Geldsorten ausgesetzt würde. Es sind daher in einer den 9ten dieses Monats in Frauenfeld gehaltenen Zusammenkunft von Abgeordneten der hohen Stände Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell A. Rh. die Mittel berathen worden, durch welche dem drohenden Nachtheil und Schaden vorgebogen werden könne.

„ In Uebereinstimmung mit den so eben benannten löbl. Ständen, und überzeugt von der dringlichen Nothwendigkeit, diejenigen Maßregeln zu treffen, die geeignet seyn möchten, den Zusammenthüß anderwärts verbotener Münzsorten auch in unserm Lande zu verhindern, haben wir nun erkennt und beschlossen :

„ 1. Es soll nur den Scheidemünzen der vier löbl. Stände Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Appenzell in unserm Gebiet freier und ungehinderter Umlauf gestattet seyn;

„ 2. Die Münzsorten aller andern Kantone — vom Franken abwärts — sind vom 1. November dieses Jahres an außer gesetzlichen Werth gestellt, so daß von diesem Zeitpunkt an niemand verpflichtet seyn soll, solche Münzen anzunehmen;

„ 3. Die helvetischen Fünfbazen-, Bazen- und Halbbazen-Stücke und Rappen sind vom Augenblicke dieser Bekanntmachung an gänzlich verboten;

„4. Es soll eine Einlösung dieser Geldsorten vorgenommen, und dazu in jeder Gemeinde ein Vorgesetzter ernannt werden, bei dem man sich hiefür melden kann, und der dieses Geschäft nach Vorschrift zu besorgen hat. Zu dieser Einlösung ist der 23. dieses Monats bestimmt, nach welchem Tage keine Umwechselung mehr statt finden wird;

„5. Wer in der Folge von den im 3ten Artikel bezeichneten helvetischen Geldsorten mehr oder weniger in Umlauf setzt, soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden;

„6. Unserer Erkannniß vom 7. Januar 1813 gemäß soll niemand gehalten seyn, auf Einhundert Gulden mehr als 5 fl. Scheide-Münzen in Zahlungen anzunehmen; eben so sollen die übrigen in der besagten Erkannniß enthaltenen Bestimmungen, insofern sie dem gegenwärtigen Beschlus nicht zuwider laufen, hiemit bestätigt seyn.

„Endlich ermahnen wir alle Einwohner unsers Kantons, auch im Einnehmen derjenigen Scheidemünzen, die zufolge dieses Beschlusses noch nicht außer Kurs gesetzt sind, behutsam zu seyn, damit ihnen nicht bei einem allfälligen Verbot derselben, wozu man später noch genöthigt werden dürfte, Schaden und Nachtheil erwachse; so wie wir auch unsere früheren Warnungen vor der Einnahme verblichener, abgeschlissener oder durchlöchter Geldsorten erneuern.

„Erkennt und gegeben in unserer großen Rathversammlung in Trogen, den 12. Oktober 1826.“

„Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell Ausserrhoden an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Einwohner des Kantons:

„Da sich seit einiger Zeit allerlei fremdes, heimathloses Gesindel in unser Land einschleicht, und man Grund hat zu glauben, daß dasselbe da und dort Unterschlupf und Aufenthalt finde; und da schon im Jahr 1819 auf der Tagssitzung in Luzern unter Anderm auch festgesetzt worden ist: daß dergleichen herumziehende, heimathlose Leute demjenigen Kanton zufallen sollen, in welchem sie sich am längsten aufgehalten haben; somit zunächst die öffentliche Sicherheit gefährdet, und in der Folge noch Gemeinden und Partikularen wegen gestatteten Unterschlaufs belästigt werden könnten; — so haben wir in pflichtgemäßer Sorge für die allgemeine Sicherheit, und zu Verhütung künftiger Nachtheile Folgendes verordnet.

„1. Es ist jedermann verboten, fremdes Bettelvolk und überhaupt Leute, die keine vom Hauptmann anerkannte Heimathscheine oder Ausweise haben, zu beherbergen;

„2. Allen Schildwirthen wird die Beobachtung der

Verordnung vom 4. Mai 1824 dahin in Erinnerung gebracht,
dass sie denjenigen fremden Personen, welche bei ihnen
logieren wollen, die Pässe und Wanderbücher abfordern und
bis zu deren Abreise inne behalten;

„3. Der Verordnung vom 7. Dezember 1819 gemäss
sollen keine fremden Handwerker, Arbeiter und Dienstboten
angenommen werden, die nicht mit gehörigen Schriften
versehen sind;

„4. Den Zinngießern, Kesselflickern, Korbmachern,
Schleifern und andern dergleichen herumziehenden Hand-
werkern sollen, wenn sie keine Heimathscheine vorweisen
können (ohne Rücksicht auf Pässe oder andere Schriften),
keine Aufenthaltscheine ertheilt werden;

„5. Jede Gemeinde soll wenigstens Einen tüchtigen
Wächter bestellen, der alle Tage seine Tour mache, alle
verdächtigen Fremden, die keine gute Schriften haben, und
alles Bettelvolk anhalte;

„6. Unverdächtige Bettler sollen laut bestehender Ver-
ordnung in ihre Heimat gewiesen oder zum Land hinaus
geschafft werden; und dabei jede Gemeinde schuldig seyn, der
andern einen solchen Transport unweigerlich abzunehmen;

„7. Verdächtiges Gesindel, und wer sich nicht genügend
ausweisen kann, soll vor der Sitter nach Trogen und hin-
ter der Sitter nach Herisau gebracht, und dort durch hiezu
verordnete Commissionen verhört werden, die dabei nach
den ihnen ertheilten Vorschriften zu verfahren haben;

„8. Wer fremdes Gesindel beherbergt, soll für das
erstmal 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde
gebüßt, im zweitenmal vor kleinen Rath gestellt und 10 fl.
in den Landseckel gestraft werden;

„9. Für diese Verordnung werden saumelige Gemein-
den noch in soweit verantwortlich, dass Heimathlose, die
dadurch dem Land zufallen sollten, nicht als Landsassen,
sondern als Angehörige der Gemeinden, in denen sie Unter-
schlaf gefunden haben, angesehen und behandelt werden
sollen; wobei dann der Fall gar leicht eintreten kann, dass
hinwiederum demjenigen Landmann oder Einwohner, der an
allem dem durch sein Unterschlauf geben, durch nachlässige
Handhabung oder Nicht-Befolgung dieser Verordnung Schuld
wäre, nebst der obrigkeitlichen Strafe und Buße noch der-
gleichen Leute zum lebenslänglichen Unterhalt aufgebürdet
und in's Haus gelegt würden.

„Erkennt in unserer großen Rathssversammlung in
Trogen, den 10. Oktober 1826.“